



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 064-2022
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.77

Eingereicht am: 15.03.2022

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Brönnimann (Mittelhäusern, glp) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 09.06.2022

RRB-Nr.: 699/2022 vom 29. Juni 2022
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Geschäftsbeziehungen mit Bezug Kanton Bern und Russland – Auswirkungen der Ukraine-Krise auf den Kanton Bern

Die Schweiz hat sich im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine den internationalen Sanktionen angeschlossen. Deshalb stellt sich die Frage, was das für die Unternehmen in Staatsbesitz des Kantons Bern bedeutet und was für andere wirtschaftliche Verflechtungen mit Bezug zum Kanton Bern allenfalls politisch neu bewertet werden müssen. Zudem zeichnet sich ab, dass der Kanton Bern eine grosse Anzahl von Flüchtlingen unterbringen muss, beschulen muss, im Arbeitsmarkt integrieren sollte.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Verfügen die BKW, die BEKB oder andere Unternehmen, in denen der Kanton Bern involviert ist, über heikle Geschäftsbeziehungen zu Russland?
2. Inwiefern sind die beiden grossen staatlichen bernischen Pensionskassen direkt oder indirekt mit Investitionen exponiert?
3. Verfügt der Kanton Bern über eine Übersicht bezüglich russischer Investitionen im Kanton Bern (Unternehmen, Immobilien u. a.)?
4. Verfügt der Kanton Bern über eine Übersicht über pauschalbesteuerte Personen und Personen aus deren Umfeld, die auf internationalen Sanktionslisten stehen?
5. Hat die Regierung bereits eine generelle Lagebeurteilung der Krise auf strategischer Ebene vorgenommen, und was sind die Schlüsse daraus aus Sicht des Kantons Bern (Unterbringungen von Flüchtlingen, Schulung von Kindern, Integration von Personen in den Arbeitsmarkt)?

Begründung der Dringlichkeit: Der Ukraine-Krieg hat direkte und indirekte Auswirkungen auf den Kanton Bern.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat beantwortet die Fragen des Interpellanten wie folgt:

Zu Frage 1:

Dem Regierungsrat sind bei keinen Trägern öffentlicher Aufgaben, an welchen er beteiligt ist, heikle Geschäftsbeziehungen zu Russland bekannt.

Zu Frage 2:

Die Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVK) unterhält zwar keine Geschäftsbeziehungen zu Russland. Sofern Russland Teil des Referenzindex von Anlagen ist, tätigt die BLVK aber indirekte Investitionen in Russland. Per Ende Februar beliefen sich Anlagen in russische Titel auf CHF 12 Mio. Aufgrund der Sanktionen sind diese Titel gegenwärtig mit CHF 0 bewertet.

Die Bernische Pensionskasse (BPK) tätigt weder direkte noch indirekte Investitionen in Russland.

Zu Frage 3:

In Bezug auf Investitionen in hiesige Unternehmen besteht keine entsprechende vollständige Übersicht. In Einzelfällen sind der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion projektbezogene Investitionen bekannt. Russland war und ist zudem kein Schwerpunktland bei der Ansiedlung internationaler Unternehmen in den Kanton Bern.

Betreffend Grundstücke besteht weder eine gesetzliche Grundlage zur Erstellung der erwähnten Übersicht noch wäre die Datengrundlage genügend. Die Grundbuchdaten weisen die Eigentümerin respektive den Eigentümer eines Grundstückes aus. Informationen über z.B. Beteiligungen an Unternehmen sind nicht Teil der Grundbuchdaten. Auch die Staatsbürgerschaft wird im Grundbuchsystem Capitastra nicht erfasst. Die Grundbuchämter gleichen aber gestützt auf Art. 15 der Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine vom 4. März 2022 (SR 946.231.176.72) die Sanktionslisten laufend mit den Daten des Grundbuches ab, merken bei Treffern im Grundbuch eine Verfügungssperre an und informieren gestützt auf Art. 16 der genannten Verordnung das SECO.

Zu Frage 4:

Auf der aktuellen Sanktionsliste des Bundes (Stand vom 3. Mai 2022) befindet sich keine im Kanton Bern pauschalbesteuerte Person. Ob allenfalls eine im Kanton Bern pauschalbesteuerte Person zum Umfeld einer sanktionierten Person gehört, lässt sich nicht eruieren und entzieht sich demnach der Kenntnis des Regierungsrates.

Unabhängig von der Frage nach *«pauschalbesteuerten Personen und Personen aus deren Umfeld, die auf internationalen Sanktionslisten stehen»*, ist dem Regierungsrat bislang eine im Kanton Bern steuerpflichtige Person bekannt, welche auf der Sanktionsliste des Bundes aufgeführt ist. Die Person wurde gestützt auf Art. 16 der Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine vom 4. März 2022 (SR 946.231.176.72) dem SECO gemeldet.

Zu Frage 5:

Der Regierungsrat rechnet damit, basierend auf entsprechenden Szenarien des Bundes, dass bis Ende 2022 bis zu 20'000 ukrainische Flüchtlinge im Kanton Bern aufgenommen werden müssen. Dies wäre gleichbedeutend mit der grössten Flüchtlingswelle seit dem Zweiten Weltkrieg. Aufgrund der Herausforderungen, die damit verbunden sind, hat der Regierungsrat am 17. März 2022 beschlossen, einen direktionsübergreifenden Sonderstab einzusetzen. Dieser

plant und koordiniert die in den verschiedenen Verwaltungseinheiten laufenden Bestrebungen, die Flüchtlinge aus der Ukraine unterzubringen, medizinisch zu versorgen sowie zu beschulen bzw. in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

Sollte sich zeigen, dass die Ressourcen des Kantons trotz verstärkter Strukturen nicht ausreichen, hat der Regierungsrat die Möglichkeit, die Notlage gemäss Art. 31 Gesetz über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG) zu erklären und auf diesem Wege auch die Gemeinden stärker in die Krisenbewältigung einzubinden. Zurzeit weist allerdings nichts darauf hin, dass ein solcher Schritt notwendig werden könnte.

Verteiler

– Grosser Rat